



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



16051/12

(OR. en)

PRESSE 465

PR CO 60

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3189. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

Brüssel, den 13. November 2012

Präsident

Vassos Shiarly

Minister der Finanzen (Zypern)

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat hat seine Verhandlungsposition zu den beiden Vorschlägen zur Verbesserung der **wirtschaftspolitischen Steuerung** im Euro-Währungsgebiet – das "Zweierpaket – geändert.*

Die Vorschläge sehen eine verstärkte Überwachung der Haushaltspolitiken der Mitgliedstaaten im Allgemeinen sowie eine stärkere Überwachung derjenigen Länder vor, die von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind.

Mit der Anpassung seiner Verhandlungsposition hofft der Rat, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zum Abschluss zu bringen, so dass die Texte vor Ende des Jahres angenommen werden können.

*Der Rat billigte einen Bericht über die Mittel, die für die Anschubfinanzierung bereitgestellt wurden, um die Entwicklungsländer bei der Bekämpfung des **Klimawandels** und dessen Auswirkungen zu unterstützen.*

Dieser Bericht, der auf der VN-Konferenz über Klimaänderungen in Doha vorgelegt werden soll, zeigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Zusage, 7,2 Mrd. EUR für die Anschubfinanzierung im Zeitraum von 2010 bis 2012 bereitzustellen, bereits so gut wie erfüllt haben.

*Des Weiteren nahm der Rat Schlussfolgerungen zur **Statistik** an.*

INHALT¹

TEILNEHMER	6
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Wirtschaftspolitische Steuerung – zweites Maßnahmenpaket.....	8
Eigenkapitalanforderungen für Banken	9
Bankenaufsicht.....	10
Finanztransaktionssteuer.....	11
Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen.....	12
Maßnahmen im Anschluss an die Oktober-Tagung des Europäischen Rates.....	13
Internationale Finanztagungen.....	14
Klimawandel – Anschubfinanzierung.....	15
Reform der Beihilfekontrolle	19
Treffen am Rande der Ratstagung	20

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*WIRTSCHAFT UND FINANZEN*

– Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.....	21
– Externer Rechnungsprüfer der irischen Zentralbank.....	23
– MwSt-Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich.....	23
– MwSt-Ausnahmeregelung für Litauen	23
– EU-Statistiken	24

- ¹
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

- Beziehungen zu Libyen 28
- Antipersonenminen 28
- Programm für europäische Diplomaten..... 28

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

- Europäischer Entwicklungsfonds – Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten..... 29

HUMANITÄRE HILFE

- Ernährungshilfe-Übereinkommen 29

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

- Krisenbewältigungsoperationen der EU 29
- Vorratslager für zivile Krisenbewältigungsmissionen der EU 29
- Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen..... 30

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

- Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013)..... 30

JUSTIZ UND INNERES

- Automatisierter Datenaustausch mit Estland..... 31
- Automatisierter Datenaustausch mit Litauen..... 32

HANDELSPOLITIK

- Australien – Neuseeland – Abkommen über die gegenseitige Anerkennung..... 32

BINNENMARKT

- Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen..... 32

FORSCHUNG

- Forschungsprogramm für den Hochflussreaktor 33

ENERGIE

- Energy-Star..... 33

VERKEHR

- Ausbildung von Seeleuten..... 33
- Vorschriften für die Zivilluftfahrt..... 34

LANDWIRTSCHAFT

- Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse 35
- Saatgut zur Aussaat und forstliches Vermehrungsgut 35
- Bericht des Rechnungshofs über ökologische/biologische Erzeugnisse..... 36

FISCHEREI

- 12-Seemeilen-Zone – Übergangsmaßnahmen 37

LEBENSMITTELRECHT

- Lebensmittelzusatzstoffe – Für Lebensmittel bestimmte Materialien aus Kunststoff 37

TRANSPARENZ

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten 38

TEILNEHMER**Belgien :**

Steven VANACKERE

Vizepremierminister und Minister der Finanzen und der nachhaltigen Entwicklung, zuständig für den öffentlichen Dienst

Bulgarien :

Dimitar TZANTCHEV

Ständiger Vertreter

Tschechische Republik:

Miroslav KALOUSEK

Minister der Finanzen

Dänemark:

Margrethe VESTAGER

Ministerin für Wirtschaft und Inneres

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland :

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

Irland:

Michael NOONAN

Minister der Finanzen

Griechenland:

Ioannis STOURNARAS

Minister der Finanzen

Spanien:

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Frankreich:

Pierre MOSCOVICI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Italien:

Vittorio GRILLI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Zypern:

Vassos SHIARLY

Minister der Finanzen

Lettland:

Andris VILKS

Minister der Finanzen

Litauen:

Ingrida ŠIMONYTĖ

Ministerin der Finanzen

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Minister der Finanzen

Ungarn:

Gyula PLESCHINGER

Staatssekretär, Ministerium für nationale Wirtschaft

Malta:

Marlene BONNICI

Ständige Vertreterin

Niederlande:

Jeroen DIJSSELBLOEM

Minister der Finanzen

Österreich:

Maria FEKTER

Bundesministerin der Finanzen

Polen:

Jacek ROSTOWSKI

Minister der Finanzen

Portugal:

Vitor GASPAR

Ministro de Estado, Minister der Finanzen

Rumänien:

Claudiu DOLTU

Staatssekretär, Ministerium für öffentliche Finanzen

Slowenien:

Janez ŠUŠTERŠIČ

Minister der Finanzen

Slowakei:

Peter KAŽIMÍR

Stellvertretender Premierminister und Minister der Finanzen

Finnland:

Jutta URPILAINEN

Stellvertretende Premierministerin, Ministerin der Finanzen

Schweden:

Anders BORG

Minister der Finanzen

Vereinigtes Königreich:

George OSBORNE

Schatzkanzler

.....

Kommission:

Joaquin ALMUNIA

Vizepräsident

Olli REHN

Vizepräsident

Michel BARNIER

Mitglied

Algirdas ŠEMETA

Mitglied

Janusz LEWANDOWSKI

Mitglied

.....

Weitere Teilnehmer:

Vitor CONSTÂNCIO

Vizepräsident der Europäischen Zentralbank

Werner HOYER

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Hans VIJBRIEF

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

.....

Die Regierung des Beitrittsstaates war wie folgt vertreten:

Kroatien:

Vladimir DROBNJAK

Ständiger Vertreter

ERÖRTERTE PUNKTE

Wirtschaftspolitische Steuerung – zweites Maßnahmenpaket

Der Rat passte seine Position für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über zwei Verordnungsentwürfe zur weiteren Verbesserung der wirtschaftspolitischen Steuerung im Euro-Währungsgebiet an.

Ziel ist es, eine zügige Einigung mit dem Europäischen Parlament zu ermöglichen, so dass die Verordnungen noch vor Jahresende in erster Lesung angenommen werden können, wie dies in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom vergangenen Oktober vorgesehen war.

Dieses zweite "Zweierpaket" von Vorschlägen umfasst

- eine Verordnung über eine verstärkte Überwachung und Beurteilung der Haushaltsplanentwürfe der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, speziell derjenigen, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind;
- eine Verordnung über eine verstärkte Überwachung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die von gravierenden finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind oder Finanzhilfe beantragt haben.

Die Vorschläge wurden von der Kommission im Anschluss an die Verabschiedung eines ersten Maßnahmenpakets zur wirtschaftspolitischen Steuerung¹ – das "Sechserpaket" – im November 2011 vorgelegt.

Mit den beiden Verordnungsentwürfen sollen Bestimmungen für eine verstärkte Überwachung der Haushaltspolitiken der Länder eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten hätten dem Rat und der Kommission alljährlich spätestens am 15. Oktober eines jeden Jahres ihre Haushaltsplanentwürfe für das kommende Jahr vorzulegen. Eine engere Überwachung würde für Mitgliedstaaten gelten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, damit die Kommission besser beurteilen kann, ob das Risiko besteht, dass die Frist für die Behebung des übermäßigen Defizits nicht eingehalten wird. Mitgliedstaaten, die gravierende Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Finanzstabilität haben oder die auf vorsorglicher Basis Finanzhilfe erhalten, würden einer noch strengeren Beobachtung unterworfen als Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind.

Der Rat erzielte im Februar Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu den Vorschlägen. Das Parlament hat seine Verhandlungsposition am 4. Juni festgelegt und erhebliche Änderungen an den Texten vorgenommen. Die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Parlament wurden am 11. Juli aufgenommen und seither haben sieben Trilog-Sitzungen stattgefunden. Während bei der Verordnung über die verstärkte Überwachung Fortschritte erzielt wurden, erwiesen sich die Verhandlungen über die Verordnung zur Beurteilung der Haushaltsplanentwürfe bisher als deutlich schwieriger.

Gemäß Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Verordnungen durch den Rat – im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament – die qualifizierte Mehrheit der 17 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erforderlich.

¹ Einzelheiten siehe Pressemitteilung [16443/11](#), S. 15.

Eigenkapitalanforderungen für Banken

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Stand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die zwei Vorschläge – das "CRD IV"-Paket – zur Änderung der EU-Vorschriften über Eigenkapitalanforderungen für Banken und Wertpapierfirmen informiert ([15654/12](#)).

Im Anschluss daran führte der Rat einen kurzen Gedankenaustausch. Er bekräftigte seine Zusage, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober noch vor Jahresende eine Einigung mit dem Parlament herbeiführen zu wollen und dabei den ausgewogenen Kompromiss, der bei der Annahme der allgemeinen Ausrichtung im Mai erreicht wurde, beizubehalten.

Mit den beiden Vorschlägen sollen die derzeit geltenden Richtlinien zu den Eigenkapitalanforderungen¹ geändert und ersetzt und in zwei neue Gesetzgebungsakte aufgeteilt werden, nämlich in eine *Verordnung* zur Festlegung von Aufsichtsanforderungen, die Institute einzuhalten haben, und in eine *Richtlinie* zur Regelung des Zugangs zu Einlagengeschäften.

Mit ihnen soll die sogenannte Basel-III-Vereinbarung, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht geschlossen und von der G20 im November 2010 gebilligt wurde, in EU-Recht umgesetzt werden.

Gemäß Artikel 114 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Verordnung bzw. der Richtlinie durch den Rat – im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

¹ Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

Bankenaufsicht

Der Rat erörterte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes ([15663/12](#)) zwei Vorschläge zur Einführung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet und in anderen EU-Mitgliedstaaten, die sich für eine Teilnahme daran entschieden haben.

Die Vorschläge werden auf Expertenebene unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rates weiter geprüft. Ziel ist es, auf der Ratstagung am 4. Dezember zu einem Einvernehmen zu gelangen.

Die beiden vorgeschlagenen Verordnungen zur Übertragung besonderer Aufsichtsaufgaben an die Europäische Zentralbank bzw. zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)¹ sind zentrale Bestandteile eines umfassenderen Vorhabens zur Schaffung einer Bankenunion für das Euro-Währungsgebiet. Dabei sind auch eine gemeinsame Abwicklungsbehörde sowie ein gemeinsames Einlagensicherungssystem vorgesehen.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober wurde als Frist für eine Einigung über den in den beiden Verordnungen vorgesehenen rechtlichen Rahmen der 1. Januar 2013 festgelegt, während die Arbeit zur operativen Umsetzung im Laufe des Jahres 2013 stattfinden soll (vgl. *Schlussfolgerungen*, [EUCO 156/12](#) und insbesondere Nrn. 6-10).

Die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets erklärten im Juni, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus – sobald ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus für die Banken des Euro-Währungsgebiets eingerichtet ist – "nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit hätte, Banken direkt zu rekapitalisieren."

Nach diesen Vorschlägen hätte die EZB die direkte Aufsicht über alle Banken des Euro-Währungsgebiets, wenn auch in unterschiedlicher Weise und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden. Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten, die sich am einheitlichen Aufsichtsmechanismus beteiligen möchten, könnten Vereinbarungen über eine enge Kooperation abschließen. Ferner sind in den Vorschlägen Änderungen an der EBA-Verordnung vorgesehen, insbesondere um eine nichtdiskriminierende und wirksame Beschlussfassung im Rat der Aufseher der EBA zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der EZB-Verordnung durch den Rat – nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB – Einstimmigkeit erforderlich.

Der Entwurf der EBA-Änderungsverordnung stützt sich auf Artikel 114 AEUV; deshalb erfordert die Annahme durch den Rat – im Einvernehmen mit dem Parlament – eine qualifizierte Mehrheit.

¹ Dok. [13682/12](#) + [13683/12](#).

Finanztransaktionssteuer

Der Rat zog eine Bilanz der Entwicklungen bei der Einführung einer Finanztransaktionssteuer in einer Reihe von Mitgliedstaaten, die sich an einer Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen möchten, und er erörterte das weitere Verfahren für dieses Dossier. Die Kommission stellte ihren Vorschlag für einen Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich vor.

Der Kommissionsvorschlag, der am 23. Oktober 2012 vorgelegt wurde, würde Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei die Einführung der Finanztransaktionssteuer im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit gestatten ([15390/12](#))¹. Der Europäische Rat schlug im Juni vor, bis Dezember einen Beschluss zu fassen.

Die Niederlande erklärten, dass sie unter bestimmten Umständen ebenfalls an einer Beteiligung interessiert wären.

Gemäß Artikel 329 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme des Beschlusses durch den Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Die Annahme des Rechtsakts zur Festlegung des Inhalts der Verstärkten Zusammenarbeit erfordert Einstimmigkeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Mehrere Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen wollen, erklärten, dass sie eine ausführlichere Bewertung von deren Auswirkungen auf den Binnenmarkt wünschten, ehe sie den Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit unterstützen.

Die Kommission hatte 2011 einen Richtlinienvorschlag über die Einführung einer unionsweiten Finanztransaktionssteuer² vorgelegt, doch zeigten die Debatten im Rat vom Juni und Juli dieses Jahres, dass keine ausreichende Unterstützung für den Vorschlag vorhanden ist. Im September und Oktober forderten elf Mitgliedstaaten die Kommission daher in einem Schreiben auf, einen Vorschlag über eine Verstärkte Zusammenarbeit vorzulegen, wobei sie insbesondere angaben, dass sich Geltungsbereich und Zielsetzung der Finanztransaktionssteuer nach dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag richten sollten.

Dieser Vorschlag sah unter anderem einen harmonisierten Mindesttransaktionssteuersatz von 0,1 % für alle Arten von Finanzinstrumenten vor mit Ausnahme von Derivaten (für die ein Satz von 0,01 % gelten soll). Damit sollte die Finanzindustrie, die viele für zu gering besteuert halten, einen angemessenen Beitrag zum Steueraufkommen leisten, und gleichzeitig sollten Transaktionen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, dadurch unattraktiver werden.

¹ Die Anforderungen an die Verstärkte Zusammenarbeit sind in Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union sowie in den Artikeln 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt. Es muss feststehen, dass die angestrebten Ziele von der EU in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können. Mindestens neun Mitgliedstaaten müssen sich an der Zusammenarbeit beteiligen und sie muss allen anderen Mitgliedstaaten, die sich anschließen möchten, offen stehen.

² Dok. [14942/11](#)

Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen

Der Rat erörterte einen Vorschlag für ein Mandat, dass es der Kommission ermöglichen würde, über Änderungen an den im Jahr 2004 mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino unterzeichneten Abkommen im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen zu verhandeln.

Der Vorsitz nahm die verschiedenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Angesichts der von zwei Delegationen aufrecht erhaltenen Vorbehalte erklärte der Vorsitz, dass er dem Europäischen Rat Bericht erstatten und prüfen werde, wie weiter mit diesem Dossier verfahren werden soll.

Zweck des Vorschlags ist eine Aktualisierung der Abkommen, damit sichergestellt ist, dass die genannten fünf Länder Regelungen anwenden, die einer geänderten Richtlinie der EU im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen¹ gleichwertig sind. Durch die Änderungen von Richtlinie und Abkommen würde deren Wirksamkeit, vor allem im Bereich der Auskunftserteilung, verbessert.

Der Europäische Rat rief im Juni und Oktober dazu auf, eine zügige Einigung über das vorgeschlagene Verhandlungsmandat herbeizuführen.

Gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme des Beschlussentwurfs durch den Rat Einstimmigkeit erforderlich.

¹ Richtlinie 2003/48/EG.

Maßnahmen im Anschluss an die Oktober-Tagung des Europäischen Rates

Der Rat zog eine kurze Bilanz der Maßnahmen, die im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 18./19. Oktober ergriffen wurden.

Er nahm Kenntnis von der Arbeit des Präsidenten des Europäischen Rates im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion der EU; hierzu wird im Dezember ein Zeitplan und ein Bericht vorgelegt (siehe Schlussfolgerungen [EUCO 156/12](#), und insbesondere *Nrn. 13-17*).

Internationale Finanztagungen

Der Rat erörterte kurz

- die Ergebnisse der Jahrestagung des IWF und der Weltbankgruppe in Tokio vom 12. bis 14. Oktober 2012
- die Folgemaßnahmen im Anschluss an das G20-Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten vom 4./5. November in Mexiko-Stadt.

Er ersuchte den Wirtschafts- und Finanzausschuss, die Arbeiten im Zusammenhang mit den IWF-Quoten zu beschleunigen, damit der Rat noch vor der im Januar anberaumten Tagung des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses (IMFC) zu einer Einigung gelangen kann.

Klimawandel – Anschubfinanzierung

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat

1. BEKRÄFTIGT die gemeinsame Zusage der Industrieländer im Rahmen der Vereinbarungen von Kopenhagen und Cancún, neue und zusätzliche Mittel aufzubringen, um zu einer Summe von 30 Mrd. USD für den Zeitraum 2010-2012 zu gelangen; WEIST NACHDRÜCKLICH auf die wichtige Rolle der Anschubfinanzierung für die Unterstützung der raschen Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún HIN;
2. BEKRÄFTIGT die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, während des Zeitraums 2010–2012 insgesamt 7,2 Mrd. EUR für die Anschubfinanzierung bereitzustellen; BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten trotz der schwierigen Wirtschaftslage und erheblicher Haushaltszwänge sich bei der Umsetzung dieser Zusage auf gutem Weg befinden;
3. BILLIGT den ersten Bericht über die von der EU und ihren Mitgliedstaaten im Jahr 2012 bereitgestellten Mittel für die Anschubfinanzierung, der auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 18) des UNFCCC vom 26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha vorgestellt werden soll, sowie die indikative Liste der finanzierten Einzelmaßnahmen; BESTÄTIGT, dass die EU bis zum heutigen Zeitpunkt insgesamt 7,1 Mrd. EUR¹ für die von ihr zugesagte Anschubfinanzierung bereitgestellt hat, wobei 40,5 % der Gesamtsumme auf die Finanzierung von Minderungsmaßnahmen entfallen, 30,1 % auf die Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen und 13,0 % auf die Unterstützung von Maßnahmen zur Eindämmung von Entwaldung und Waldschädigung in den Entwicklungsländern; STELLT FEST, dass sich 16,4 % der Mittel aufgrund des "Mehrzweckcharakters" der unterstützten Maßnahmen nicht einer bestimmten Kategorie zuordnen lassen; WEIST darauf HIN, dass die Auszahlung im Einklang mit den zwischen 2010 und 2012 gebundenen Projektzyklen über 2012 hinaus weitergehen wird;
4. FORDERT die Kommission AUF, die Daten in dem für Doha vorgesehenen Bericht über die Anschubfinanzierung gegebenenfalls zu aktualisieren, so dass alle vor der 18. Tagung der UNFCCC-Vertragsparteien in Doha eingehenden weiteren Informationen noch berücksichtigt werden;

¹ Stand 5. November 2012.

5. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, dass die EU gemeinsam mit anderen Industrieländern auch nach 2012 Maßnahmen, Programme und Initiativen weiter unterstützt, durch die im Zusammenhang mit effektiven Minderungsmaßnahmen und deren transparenter Umsetzung substantielle Ergebnisse in einem guten Preis-Leistungsverhältnis erzielt werden, und mithilft, die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen, und dafür Sorge trägt, dass die Kluft zwischen den derzeitigen Zusagen und den Emissionsreduktionszielen verringert wird, wobei besonders darauf zu achten ist, dass Initiativen sich nicht überschneiden, die verfügbaren Mittel effizient eingesetzt werden sowie der Notwendigkeit tragfähiger öffentlicher Finanzen und der erforderlichen Haushaltskonsolidierung Rechnung getragen wird; VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die Feststellung der Durban-Plattform, dass zwischen den Klimaschutzzusagen und den für die Erreichung des 2 °C-Ziels nötigen Emissionsminderungen eine beträchtliche Kluft besteht, und appelliert deshalb an alle Vertragsparteien sicherzustellen, dass die größtmöglichen Anstrengungen für den Klimaschutz unternommen werden; FORDERT die Schwellenländer AUF, entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung und ihren jeweiligen Fähigkeiten einen Beitrag zur Finanzierung der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung der Folgen des Klimawandels zu leisten;
6. WIEDERHOLT, dass Effizienz und Effektivität von größter Bedeutung für finanziell geförderte Minderungs- und REDD+-Maßnahmen sind, um das Ziel der Begrenzung der Treibhausgasemissionen und somit der globalen Erwärmung auf höchstens 2° C zu erreichen; BETONT, dass die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen positive Ergebnisse hinsichtlich Anpassung und Minderung zeitigen muss, wobei den jeweiligen Fähigkeiten der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen ist, und HEBT HERVOR, dass die gemeinsame Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen durch die Industrieländer über 2012 hinaus mit messbaren, meldefähigen und überprüfbaren Klimaschutzmaßnahmen in den Entwicklungsländern Hand in Hand gehen sollte;
7. SAGT ZU, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des UNFCCC regelmäßig über die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen Bericht zu erstatten, und FORDERT die übrigen Industrieländer AUF, ebenso zu verfahren;
8. ERKLÄRT ERNEUT, dass die EU die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen auch nach 2012 unterstützen wird und mit anderen Industrieländern auf konstruktive Weise sondieren sollte, auf welchem Wege die Mittel für den Klimaschutz in den Jahren 2013 bis 2020 – aus einer Vielzahl öffentlicher und privater, bilateraler und multilateraler Quellen, einschließlich alternativer Finanzierungsquellen – so aufgestockt werden können, dass das international vereinbarte langfristige Ziel erreicht wird, bis 2020 jährlich gemeinsam 100 Mrd. USD für effektive Minderungsmaßnahmen und deren transparente Umsetzung bereitzustellen, um die weltweiten Treibhausgasemissionen so weit zu senken, dass der globale durchschnittliche Temperaturanstieg auf weniger als 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird;
9. BESTÄTIGT, dass die EU bei der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen weiterhin den Bedürfnissen der besonders gefährdeten Entwicklungsländer, einschließlich der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der am wenigsten entwickelten Länder und Afrikas, Rechnung tragen wird;

10. WEIST darauf HIN, dass das wichtigste Ziel der Preisfestsetzung für CO₂-Emissionen darin besteht, im Einklang mit dem im UNFCCC festgelegten 2° C-Ziel einen kosten-effizienten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten; BEKRÄFTIGT, dass marktorientierte Instrumente auch im weltweiten Luft- und Seeverkehr das erforderliche Preissignal aus-senden würden, um eine wirksame Reduzierung der CO₂-Emissionen in diesen Sektoren zu erreichen, und umfangreiche Finanzströme auch für Klimaschutzmaßnahmen mobili-sieren könnten; VERLANGT in diesem Zusammenhang ERNEUT spürbare Fortschritte in der ICAO und der IMO im Hinblick auf globale, effiziente Preisfestsetzungssysteme für CO₂-Emissionen, und NIMMT die in Betracht gezogenen Optionen für internationale Regelungen in Bezug auf die Emissionen des Luft- und des Seeverkehrssektors ZUR KENNTNIS; STELLT FEST, dass verfügbare Finanzmittel einschließlich der Mittel aus Versteigerungen von Luftverkehrs-Zertifikaten im EU ETS dazu beitragen könnten, Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu unterstützen, BETONT jedoch, dass es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten sein wird, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen entsprechend den nationalen Haushaltsvorschriften und im Einklang mit einem politischen Rahmen für solide und tragfähige öffentliche Finanzen in den EU-Mitglied-staaten zu entscheiden, ohne dass den laufenden Verhandlungen in der IMO und der ICAO vorgegriffen wird;
11. ERKENNT die wichtige Rolle nationaler, bilateraler und multilateraler Entwick-lungs-banken und anderer öffentlicher Finanzinstitute für die Mobilisierung von Mitteln für die Klimaschutzfinanzierung AN; BETONT, dass Privatmittel eine wesentliche Rolle bei der Mobilisierung der für das Erreichen des 2° C-Ziels erforderlichen Investitionen spielen werden und daher von allen Parteien angefordert und als Teil der Zusage der Industrieländer, bis 2020 100 Mrd. USD bereitzustellen, aufgebracht werden müssen; BEGRÜSST die laufenden Arbeiten der OECD zur Entwicklung einer geeigneten gemeinsamen Metho-dik zur Mobilisierung privater Mittel für den Klimaschutz, die bewirken sollte, dass diese Mittel besser definiert, registriert und überwacht werden können und besser über sie Bericht erstattet werden kann, und FORDERT die EU und ihre Mitgliedstaaten zu Bei-trägen AUF, um mit anderen Vertragsparteien zu einem gemeinsamen Verständnis der Definition privater Mittel für Klimaschutzmaßnahmen zu gelangen; ERINNERT daran, dass klimafreundliche Privatinvestitionen von zentraler Bedeutung für den Paradigmen-wechsel zu einer emissionsarmen und klimaresistenten Entwicklung sind; BETONT, dass die Entwicklungsländer über geeignete politische Rahmenbedingungen verfügen müssen, damit sie Anreize für emissionsarme Privatinvestitionen bei sich schaffen können, um privates Kapital in erforderlichem Umfang anzulocken; ERKENNT AN, dass die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen kann;
12. BESTÄTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin Instrumente und Konzepte entwickeln und einsetzen werden, um private Mittel für Klimaschutzmaßnahmen zu mobi-lisieren; FORDERT die EU und ihre Mitgliedstaaten AUF, die Arbeiten der OECD zu ergänzen, die dazu dienen, private Mittel ausfindig zu machen und zu mobilisieren und private Finanzströme aufzuspüren;
13. NIMMT KENNTNIS von den Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms über lang-fristige Finanzierung im Rahmen des UNFCCC und von der Veröffentlichung des Berichts der Ko-Vorsitzenden;

14. NIMMT KENNTNIS von den Arbeiten der Studiengruppe der G20 über Möglichkeiten der effizienten Mobilisierung von Ressourcen für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen als ein Mittel, um den Dialog und den Erfahrungsaustausch zwischen den Industrie- und den Schwellenländern zu intensivieren und wertvolle Beiträge zu den Arbeiten im Rahmen des UNFCCC zu leisten; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Sachstandsbericht von den Finanzministern der G20 im November begrüßt wurde;

15. BEGRÜSST die ersten Arbeiten des Rates und des vorläufigen Sekretariats des globalen Klimaschutzfonds; SIEHT dem Bericht über die Arbeiten des Rates des globalen Klimaschutzfonds einschließlich dessen Vorschlag für das Aufnahmeland des Klimaschutzfonds gemäß dem Basisrechtsakt und den Beschlüssen über den globalen Klimaschutzfonds, die in Durban vereinbart worden waren, MIT INTERESSE ENTGEGEN; FORDERT den Rat des globalen Klimaschutzfonds AUF sicherzustellen, dass dieser rasch kosteneffizient und wirksam tätig werden kann, und dafür zu sorgen, dass die Finanzierung zu möglichst optimalen Ergebnissen führt, um den Übergang zu einer emissionsarmen und klimaresistenten Entwicklung zu unterstützen; BETONT ERNEUT, dass der Fonds einen erheblichen und weitgehenden Beitrag zu den weltweiten Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele der Völkergemeinschaft hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel und der Minderung der Folgen des Klimawandels leisten muss, indem er Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen unterstützt, die technologie- und REDD+-bezogen sind und den Kapazitätsaufbau betreffen; VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. Mai 2012 und BETONT, dass die Frage der Mitwirkung der EU im Rat des globalen Klimaschutzfonds rasch geklärt werden sollte."

Reform der Beihilfekontrolle

Der Rat nahm Kenntnis von den Plänen der Kommission, die Durchsetzung der Beihilfebestimmungen der EU zu reformieren.

Der Vorsitz zog die folgenden Schlussfolgerungen:

"DER VORSITZ – nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2012 mit dem Titel "Modernisierung des EU-Beihilfenrechts"¹ und in Erwartung der Beratungen des Rates (WETTBEWRBSFÄHIGKEIT) am 10. Dezember 2012 –

1. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, die Beihilfenkontrolle zu modernisieren, um das Potenzial der staatlichen Beihilfen für die Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der EU besser zu nutzen und gleichzeitig zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine effizientere Nutzung der öffentlichen Gelder beizutragen;
2. UNTERSTÜTZT die folgenden Ziele: i) Neuausrichtung der staatlichen Beihilfen auf Initiativen, die das Erreichen der Wachstumsziele der Strategie Europa 2020 effizient und wirksam fördern können; ii) vorrangige Prüfung jener Arten von Beihilfen, die sich am stärksten negativ auf den Binnenmarkt auswirken könnten; iii) Vereinfachung der Bestimmungen und Verfahren, um eine schnellere, fundiertere und robustere Beschlussfassung auf der Grundlage klarer wirtschaftlicher Vorgaben, eines gemeinsamen Ansatzes und deutlicher Verpflichtungen sicherzustellen;
3. BETONT, dass eine wirksame Kontrolle staatlicher Beihilfen auf einem für die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten klaren und vorhersehbaren Rahmen beruhen sollte, der im Binnenmarkt für transparente und gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgt;
4. IST SICH DARIN EINIG, dass Instrumente, die eine bessere Prioritätensetzung und eine stärkere Vereinfachung ermöglichen, mit einer wirksamen Bewertung und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen für staatliche Beihilfen auf nationaler und europäischer Ebene einhergehen, gleichzeitig jedoch verhältnismäßig sein und die institutionellen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten achten sollten;
5. ERSUCHT die Kommission, ihre Vorschläge in enger Konsultation mit den Mitgliedstaaten auszuarbeiten."

¹ Dok. [10266/12](#).

Treffen am Rande der Ratstagung

Am Rande der Ratstagung fanden folgende Treffen statt:

– ***Makroökonomischer Dialog mit den Sozialpartnern***

Am 12. November fand zwischen dem Vorsitz¹, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und dem Präsidenten der Eurogruppe einerseits und den Sozialpartnern (d.h. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf EU-Ebene sowie Vertreter öffentlicher Unternehmen und KMU) andererseits ein Dialog über makroökonomische Fragen statt.

– ***Euro-Gruppe***

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 12. November zu einer Sitzung der Eurogruppe zusammen.

– ***Treffen mit den Finanzministern der EFTA-Länder***

Die Minister trafen mit ihren Amtskollegen aus den EFTA-Ländern Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz zusammen.

– ***Frühstückstreffen***

Bei einem gemeinsamen Frühstück erörterten die Minister die Wirtschaftslage. Sie erörterten auch Fragen der internationalen Rechnungslegung.

¹ Amtierender Vorsitz und die beiden künftigen Vorsitze, d.h. Zypern, Irland und Litauen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

- "1. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verschärfen, wie es vom Europäischen Rat im Juni 2012 gefordert und vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) in seinem Bericht zu Steuerfragen (Dokument 11802/12 FISC 90) dargelegt wurde. Er begrüßt daher die von der Kommission im Juli 2012 vorgelegte Mitteilung über konkrete Maßnahmen, auch in Bezug auf Drittländer, zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (Dokument 12108/12 FISC 96).
2. Der zyprische Vorsitz hat diese Mitteilung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vorgelegt. Den Mitgliedstaaten wurde die Möglichkeit gegeben, sich zu den in der Mitteilung zu Steuerbetrug und Steuerhinterziehung dargelegten Prioritäten zu äußern, da die Kommission später in diesem Jahr einen Aktionsplan und eine Mitteilung zu Steueroasen und aggressiver Steuerplanung vorlegen wird.
3. Der Rat stellt fest, dass alle Mitgliedstaaten sich dessen bewusst sind, wie wichtig es auch in Zeiten von Haushaltsengpässen und einer Wirtschaftskrise ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu ergreifen.
4. Nach Ansicht des Rates ist bei der Priorisierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung darauf zu achten, dass der direkten und der indirekten Besteuerung gleichermaßen Beachtung geschenkt wird, ohne diese Bereiche miteinander zu verknüpfen; zudem sollten kurzfristige Maßnahmen im Vordergrund stehen. Bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung kommt es entscheidend darauf an, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen werden, doch sollten auch gemeinsame Anstrengungen auf EU-Ebene unternommen werden, soweit sie einen zusätzlichen Nutzen haben, für mehr Kohärenz und Effizienz bei der Steuererhebung sorgen und dazu beitragen, Schlupflöcher zu schließen. Dabei sollte besonders auf eine wirksame und kosteneffiziente Umsetzung der bereits bestehenden EU-Rechtsvorschriften und IT-Systeme auf den Aufwand für Unternehmen und Steuerbehörden geachtet werden. Abgesehen von Legislativmaßnahmen sollte die EU eine pragmatische Koordinierung der Steuerpolitik auf Ratsebene ins Auge fassen, gegebenenfalls ein kohärentes Vorgehen gegenüber Drittländern sicherstellen und zugleich die einschlägigen Beratungen in internationalen Foren berücksichtigen.

Zudem sollte die EU die Verbreitung bewährter Praktiken im Hinblick auf die nationalen Regelungen zur Durchsetzung steuerrechtlicher Vorschriften und zur wirksamen Erhebung von Steuern unterstützen.

5. Was die vorgeschlagenen Maßnahmen betrifft, so erachtet der Rat es als vorrangig, dass in folgenden Bereichen Fortschritte erzielt werden:

Im Bereich der direkten Besteuerung gilt es,

- die Arbeiten und Beratungen über die Überarbeitung der Zinsertragsrichtlinie voranzubringen und rasch Einigung über die Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen zu erzielen, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 vermerkt ist;
- einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Behörden zu gewährleisten;
- Möglichkeiten für eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Bereich der direkten Besteuerung auszuloten.

Im Bereich der indirekten Besteuerung gilt es,

- gegen die im Bereich der Mehrwertsteuer verzeichneten erheblichen Einnahmenverluste vorzugehen, indem u.a. der Einsatz und die Analyse möglicher Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung vorangebracht werden, wobei die Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2012 zu berücksichtigen sind (Dok. 9586/12 FISC 63 OC 213);
- für einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Behörden und für einen wirksamen Einsatz des bestehenden rechnergestützten Kontrollsystems für Verbrauchsteuern zu sorgen.

6. Der Rat stellt außerdem fest, dass einige im Kommissionsvorschlag genannte Bereiche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als vorrangig zu betrachten sind, und zwar insbesondere

- verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen,
- gemeinsame Steuerprüfungen.

7. Der Rat sieht dem Aktionsplan, den die Kommission zusammen mit der Mitteilung zu Steueroasen und aggressiver Steuerplanung unterbreiten will, erwartungsvoll entgegen. Er ersucht die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates, beide Dokumente zu prüfen, sobald sie vorliegen."

Externer Rechnungsprüfer der irischen Zentralbank

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Bestellung von RSM Farrell Grant Sparks als externer Rechnungsprüfer der Central Bank of Ireland für die Geschäftsjahre 2012 bis 2016 gebilligt wird.

MwSt-Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem Deutschland und die Republik Österreich ermächtigt werden, weiterhin eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung anzuwenden, um die Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die vom Steuerpflichtigen zu mehr als 90 % für private und unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen.

Ziel der Maßnahme ist die Vereinfachung des Verfahrens für die Erhebung und Beitreibung der MwSt und damit auch, die Steuerhinterziehung und -umgehung zu verhindern.

Diese Ermächtigung ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2015 befristet, so dass die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden kann. Anträge auf Verlängerung sollten der Kommission bis 31. März 2015 vorliegen.

MwSt-Ausnahmeregelung für Litauen

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem Litauen ermächtigt wird, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung anzuwenden und die MwSt für die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Falle von Insolvenzverfahren oder Umstrukturierungen unter gerichtlicher Aufsicht sowie für die Lieferung von Holz weiterhin dem Empfänger zu belasten.

Dieser Beschluss ist vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 gültig und ein Antrag auf Verlängerung der Maßnahme müsste der Kommission bis zum 1. April 2015 vorliegen.

EU-Statistiken

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat eine Bilanz der Fortschritte hinsichtlich der Prioritäten gezogen, die er in seinen Schlussfolgerungen vom 10. November 2009, 10. November 2010, 20. Juni 2011 und 30. November 2011 in Bezug auf die Gestaltung des Statistikwesens, die Prioritätensetzung bzw. das robuste Qualitätsmanagement und im Zusammenhang mit dem Sachstandsbericht über den Informationsbedarf in der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt hatte, und hat die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) zu den EU-Statistiken gebilligt.

Gestaltung des Statistikwesens der EU

- Der Rat BEGRÜSST den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, der darauf abzielt, den Governance-Rahmen insbesondere hinsichtlich der fachlichen Unabhängigkeit der nationalen statistischen Stellen zu stärken.
- Der Rat BEGRÜSST, dass die koordinierende Rolle der nationalen statistischen Stellen gestärkt wird, die entscheidend dafür ist, dass die Anwendung der Grundsätze des Kodex für europäische Statistiken im Europäischen Statistischen System gewährleistet wird; gleichzeitig ist er sich bewusst, dass die Koordinierung der statistischen Aufgaben der Nationalbanken unter dem Dach des Europäischen Systems der Zentralbanken in einem gesonderten Rechtsrahmen erfolgt.
- Der Rat BEGRÜSST ZUDEM die parallele Verabschiedung des neuen Beschlusses über Eurostat im September 2012, mit dem die Rolle und die Zuständigkeiten von Eurostat innerhalb der Kommission klargestellt und gestärkt werden, und betrachtet diesen Beschluss als Signal für die erneuerte Verpflichtung der Kommission hinsichtlich zuverlässiger europäischer Statistiken, die von Eurostat entwickelt, erstellt und verbreitet werden.
- Der Rat IST DER AUFFASSUNG, dass die Verpflichtungen hinsichtlich zuverlässiger Statistiken ein wichtiger Baustein der Gestaltung des Statistikwesens sind und zur Verbesserung ihrer Glaubwürdigkeit beitragen können und dass die Mitgliedstaaten sich verpflichten sollten, das Vertrauen in europäische Statistiken weiter zu stärken, indem sie den rechtlichen Vorgaben nachkommen, die im Zuge der Änderung der Verordnung Nr. 223/2009 vereinbart werden. Der Rat ERKENNT AN, dass einige Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften bereits die Anforderungen an die Gestaltung des Statistikwesens verankert haben, die im Kodex für europäische Statistiken vorgesehen sind. Er betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten Verpflichtungen hinsichtlich zuverlässiger Statistiken rasch aufstellen und umsetzen, indem sie entweder Bestimmungen erlassen, die den im Beschluss der Kommission über die Rolle von Eurostat enthaltenen entsprechen, oder indem sie die Verpflichtungen weiterentwickeln, wobei die nationalen Besonderheiten uneingeschränkt zu berücksichtigen sind und in der Anfangsphase Pilotmaßnahmen auf den Weg gebracht werden sollten, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2011 festgehalten wurde.

- Der Rat BEGRÜSST den vierten Bericht des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance und die darin abgegebenen Empfehlungen, wonach die Fortschritte auf Eurostat-Ebene und bei der Durchführung nationaler Verbesserungsmaßnahmen zur Angleichung an den Kodex gewürdigt werden, zugleich aber die Notwendigkeit hervorgehoben wird, das Fortschrittstempo zu erhöhen. Der Rat PFLICHTET dem Appell des Beratungsgremiums an die Regierungen BEI, sich zu ihrem Teil der Verantwortung für die Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit und der Glaubwürdigkeit europäischer Statistiken zu bekennen.

Qualitätssicherung bei wichtigen statistischen Produkten

- Der Rat BEGRÜSST die Fortschritte bei der Anwendung eines präventiv ausgerichteten Konzepts im Hinblick auf eine bessere Qualität der VÜD-Statistiken, insbesondere was vorgelagerte Gesprächsbesuche anbelangt. Er NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der delegierte Rechtsakt über Sanktionen im Falle der Manipulierung von VÜD-Statistiken im November 2012 in Kraft treten wird. Der Rat ERSUCHT die Kommission, einzelstaatliche Stellen umfassend zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie Unterstützung durch Verwaltungspersonal der Mitgliedstaaten anfordert.
- Der Rat BEGRÜSST die Fortschritte bei der Vorbereitung der Durchführung der Richtlinie 2011/85/EU zur Verbesserung der Erhebung und Veröffentlichung kurzfristiger Statistiken über die Haushaltslage durch die Mitgliedstaaten (monatlich und vierteljährlich) und Eurostat (vierteljährlich) sowie von Angaben über bilanzunwirksame Eventualverbindlichkeiten durch die Mitgliedstaaten. Der Rat ERWARTET die Schlussfolgerungen aus der Studie der Kommission zu der Frage, ob die internationalen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor für die Mitgliedstaaten geeignet sind.
- Der Rat FORDERT Eurostat AUF, bis Anfang 2013 dem WFA einen Zwischenbericht darüber vorzulegen, welche Auswirkungen das neue ESGV 2010 auf Statistiken über die Haushaltslage hat.

Sachstandsbericht des WFA über den Informationsbedarf in der WWU (2012)

Der Rat BILLIGT den Sachstandsbericht 2012 des WFA über den Informationsbedarf in der Wirtschafts- und Währungsunion.

Insbesondere zieht der Rat die folgenden Schlussfolgerungen: Er

- BEGRÜSST die seit 2011 erzielten Fortschritte und stellt fest, dass die Verfügbarkeit und die Qualität der wichtigsten europäischen Wirtschaftsindikatoren (WEWI) sich generell verbessert hat, aber ein harmonisierter Indikator für Hausverkäufe bislang noch nicht verfügbar ist. Die WEWI werden zwar etwas zeitiger vorgelegt, jedoch bleiben die Veröffentlichungsdaten hinter den zeitlichen Zielvorgaben für die vierteljährlichen Sektorenkonten und die Beschäftigungsdaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen weiterhin deutlich zurück;

- BEGRÜSST die Strategie und den Fahrplan zur Weiterentwicklung der WEWI, bei der der Umsetzung der derzeitigen Zielvorgaben und der rechtzeitigen Veröffentlichung der vereinbarten WEWI, die ein hohes Maß an Zuverlässigkeit aufweisen, höchste Priorität eingeräumt wird, und ist sich bewusst, dass die Durchführung einiger Maßnahmen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann;
- NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Eurostat und die EZB dabei mitgewirkt haben, Indikatoren für die auf die Wirtschafts- und Finanzkrise zurückgehende Initiative der G20-Staaten zu Datenlücken festzulegen. Diese Anstrengungen haben mit dazu beigetragen, dass seit März 2012 vierteljährlich Daten zum BIP-Wachstum der G20-Staaten veröffentlicht werden;
- IST DER AUFFASSUNG, dass die Zusammenarbeit mit Partnerländern und -organisationen verstärkt werden sollte, damit die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Daten in allen betroffenen Ländern gewährleistet werden kann;
- VERTRITT DIE ANSICHT, dass die Bereitstellung von Gesamtzahlen für die G20, die den geltenden Rahmenvorgaben für die Datenqualität genügen, erforderlich wäre;
- ERSUCHT Eurostat und die EZB, im Jahr 2013 einen aktualisierten WFA-Sachstandsbericht über die Erfüllung der aktualisierten statistischen Anforderungen der WWU vorzulegen.

Scoreboard-Daten für das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht, ESVG 2010 und andere Strukturstatistiken

- Der Rat WEIST DARAUF HIN, dass zeitnahe Statistiken von höchster Qualität, die in das Scoreboard einbezogen werden, für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht wichtig sind, und BETONT, dass die Kommission (Eurostat) alle erforderlichen Initiativen ergreifen muss, um ein zuverlässiges Verfahren für die Erstellung dieser Statistiken und eine kontinuierliche Verbesserung der zugrundeliegenden statistischen Informationen zu gewährleisten. Der Rat ERSUCHT das Europäische Statistische System und das Europäische System der Zentralbanken, bei der Verbesserung der zugrundeliegenden Statistiken weiterhin zusammenzuarbeiten und deren Vergleichbarkeit sicherzustellen.
- Der Rat BEGRÜSST den umfassenden Prozess der Überprüfung des ESVG. Er IST SICH BEWUSST, dass das ESVG 2010 für die Verfügbarkeit der für EU-Zwecke erforderlichen vergleichbaren makroökonomischen Statistiken außerordentlich wichtig ist und dass seine erfolgreiche Einführung für die Mitgliedstaaten und die Kommission eine beträchtliche Investition darstellt. Der Rat BETONT und unterstützt die Tatsache, dass die Verordnung über das ESVG 2010 zügig angenommen werden muss.
- Der Rat BEGRÜSST die Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an Strukturstatistiken und UNTERSTREICHT die Notwendigkeit weiterer Arbeit auf diesem Gebiet, wie im AWP-Bericht dargestellt. Der Rat RUFT Eurostat und die Mitgliedstaaten insbesondere DAZU AUF, einen Aktionsplan zu erstellen, damit die Aktualität der Statistiken über Ungleichheit, Einkommensarmut und soziale Exklusion im Kontext der Strategie Europa 2020 signifikant verbessert wird.

Effizienz und Prioritätensetzung. Die Modernisierung des Europäischen Statistischen Systems (ESS)

- Der Rat BEGRÜSST die Entwicklungen bei der Modernisierung des Europäischen Statistischen Systems und IST SICH DARIN EINIG, dass Effizienzverbesserungen bei den europäischen Statistiken von wesentlicher Bedeutung sind und dass dies – insbesondere in Verbindung mit einer reibungslos funktionierenden Strategie der Prioritätensetzung und Vereinfachung – eine gute langfristige strategische Option darstellt, wobei jedoch zugleich die hohe Qualität der Statistiken in allen Mitgliedstaaten gewährleistet und der Kosten-Nutzen-Grundsatz berücksichtigt werden muss.
- Der Rat IST SICH BEWUSST, dass die Priorisierung bei Entwicklung und Erstellung von Statistiken auf der Grundlage eines strategischen Prioritätensetzungsmechanismus zusammen mit modernen Methoden der Statistikerstellung im Sinne der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 404 wichtige Komponenten im Prozess der effizienten Nutzung der Ressourcen und ihres Einsatzes in den vorrangigen Bereiche darstellen. Ferner sollten größere Fortschritte bei der Ermittlung negativer Prioritäten erzielt werden.
- Der Rat IST SICH ferner BEWUSST, dass Effizienzgewinne insbesondere durch stärker integrierte ESS angestrebt werden sollten, sofern diese sorgfältig bewertet werden. Er BEGRÜSST beispielsweise die Auslotung der von einem interoperablen europäischen System der Unternehmensregister (ESBR) im Hinblick auf Binnenmarktstatistiken (SIMSTAT) gebotenen Möglichkeiten, die hinsichtlich ihres Potenzials zur Aufwandsverringerung und zur Wahrung der Qualität aller Statistiken – auch im Vergleich mit allen anderen einschlägigen Optionen – umfassend zu prüfen sind.
- Er FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Ressourcen sicherzustellen und die Zusammenarbeit innerhalb des ESS auf der Grundlage einer vernünftigen Aufteilung der Funktionen und Aufgaben zwischen seinen Mitgliedern im Anschluss an Kosten-Nutzen-Analysen als Voraussetzung für jedes größere Modernisierungsvorhaben zu verbessern.

Sonderbericht Nr. 12/2012 des Europäischen Rechnungshofs "Wurden die Verfahren zur Erstellung zuverlässiger und glaubwürdiger europäischer Statistiken von der Kommission und Eurostat verbessert?"

- Der Rat NIMMT KENNTNIS vom Sonderbericht Nr. 12/2012 mit dem Titel "Wurden die Verfahren zur Erstellung zuverlässiger und glaubwürdiger europäischer Statistiken von der Kommission und Eurostat verbessert?"; in dem untersucht wurde, ob die Kommission und Eurostat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Rolle bei der Umsetzung des Verhaltenskodex innerhalb des Europäischen Statistischen Systems zu erfüllen, und ob Eurostat das mehrjährige statistische Programm als Instrument zur Verbesserung der Erstellung von europäischen Statistiken gut verwaltet. Der Rat IST ERFREUT DARÜBER, dass auf viele der im Bericht aufgeführten Punkte reagiert wurde, unter anderem auch durch den Beschluss der Kommission über Eurostat vom September 2012, die Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und das Europäische Statistische Programm 2013-2017. Die laufenden Beratungen über die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 dürften auch zu einer besseren Umsetzung des Verhaltenskodex beitragen.
- Der Rat IST SICH BEWUSST, dass der Verhaltenskodex für europäische Statistiken eine Herausforderung für das ESS darstellt, und wird die Bemühungen des ESS um eine vollständige Umsetzung des Kodex weiterhin unterstützen.

- Der Rat STELLT FEST, dass die vorgeschlagene Verordnung über das Europäische Statistische Programm Bestimmungen zur Verwirklichung eines Konzepts der strategischen Priorisierung und zur Anwendung effizienterer Methoden für die Erstellung qualitativ hochwertiger europäischer Statistiken einschließt, womit die Zuweisung der knappen Ressourcen verbessert werden sollte. Der Rat BEGRÜSST diese neuen Entwicklungen.
- Der Rat ERMUTIGT die Kommission und Eurostat, die Maßnahmen und Anstrengungen, in Bezug auf die vom Rechnungshof aufgeführten Punkte fortzusetzen.

Er ERSUCHT Eurostat, den Wirtschafts- und Finanzausschuss über Fortschritte bei den vom Rechnungshof aufgeführten Punkten zu unterrichten."

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Beziehungen zu Libyen

Der Rat billigte eine Vereinbarung zwischen der Regierung Libyens und der EU über die Zusammenarbeit im Bereich des Kapazitätsaufbaus für die Koordinierung der Krisenreaktion und für die öffentliche Sicherheit. Beide Seiten wollen zusammenarbeiten, um die Kapazitäten der Regierung Libyens im Bereich der Krisenreaktion auszubauen, die Fähigkeiten der libyschen Polizei im Bereich der lokalen Risikofeststellung und Ermittlung bei Straftaten zu verbessern, die Bemühungen zur Minenräumung fortzusetzen und die illegale Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu bekämpfen.

Antipersonenminen

Der Rat stellte 1,03 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt bereit, um die Umsetzung des Übereinkommens von Ottawa über Antipersonenminen voranzubringen.

Mit den Mitteln werden insbesondere die Bemühungen der Vertragsstaaten unterstützt, ihren Zusagen im Bereich der Opferhilfe und der Minenräumung nachzukommen, wie sie in dem auf der zweiten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens angenommenen Aktionsplan von Cartagena vom Dezember 2009 formuliert wurden.

Programm für europäische Diplomaten

Der Rat billigte das aktualisierte Programm für europäische Diplomaten (15086/12). Das Programm wurde 1999 eingeführt und soll für eine gemeinsame Diplomatenausbildung auf EU-Ebene sorgen und den Aufbau persönlicher Netzwerke zwischen EU-Diplomaten und EU-Beamten fördern.

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**Europäischer Entwicklungsfonds – Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten**

Der Rat nahm eine Entscheidung zur Festlegung der finanziellen Beiträge der zum Europäischen Entwicklungsfonds beitragenden Mitgliedstaaten (3. Tranche 2012) an ([15523/12](#)).

HUMANITÄRE HILFE**Ernährungshilfe-Übereinkommen**

Der Rat erließ einen Beschluss über den Abschluss des Ernährungshilfe-Übereinkommens im Namen der Europäischen Union. Die Ziele dieses Übereinkommens bestehen darin, Leben zu retten, den Hunger zu reduzieren, die Ernährungssicherheit zu erhöhen und den Ernährungszustand der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Nähere Einzelheiten siehe Dokument [12267/12](#).

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK**Krisenbewältigungsoperationen der EU**

Der Rat genehmigte die Eröffnung von Verhandlungen über Abkommen zwischen der EU und Georgien sowie zwischen der EU und der Republik Korea über einen Rahmen für die Beteiligung dieser Länder an den Krisenbewältigungsoperationen der EU.

Vorratslager für zivile Krisenbewältigungsmissionen der EU

Der Rat beschloss, ein Vorratslager für zivile Krisenbewältigungsmissionen der EU einzurichten.

Dieses Vorratslager, das in einem der Mitgliedstaaten eingerichtet wird, soll die zügige Versorgung laufender und künftiger ziviler Krisenbewältigungsmissionen mit neuer und gebrauchter Ausrüstung gewährleisten. Damit wird die derzeitige vorläufige Lösung, Ersatzausrüstung in den Räumlichkeiten der Polizeimission der EU in Bosnien und Herzegowina zu lagern, hinfällig.

Für dieses Vorratslager ist ein Budget von 4,3 Mio. EUR vorgesehen. Die Europäische Kommission wählt über eine Leistungsbeschreibung einem Lagerbetreiber aus.

Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Der Rat stellte 5 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt zur Verfügung, um die Tätigkeiten der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zu unterstützen. Dies wird dazu beitragen, die Fähigkeiten der Organisation zur Überwachung der Versuche mit Nuklearsprengkörpern zu stärken, so dass die Einhaltung des genannten Vertrags überwacht werden kann, mit dem – sobald er in Kraft getreten ist – sämtliche Nuklearversuche weltweit untersagt werden.

Die Mittel werden es der CTBTO insbesondere ermöglichen, den Vertragsstaaten technische Unterstützung zukommen zu lassen, so dass sie sich in vollem Umfang an dem Überwachungs- und Verifikationssystem beteiligen können. Ferner lassen sich damit die Detektionsfähigkeiten in Bezug auf etwaige Nuklearexplosionen sowie die Überwachung möglicher Explosionen durch Inspektionen vor Ort verbessern. Ferner werden Aufklärungsprogramme finanziert, die die Anwendung des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen fördern sollen.

Die EU setzt sich für die Stärkung des internationalen politischen Rahmens im Bereich der Nichtverbreitung und Abrüstung ein und unterstützt weiterhin das Inkrafttreten des umfassenden Verbots von Nuklearversuchen. Die EU hat in den vergangenen Jahren bereits 10 Mio. EUR für die CTBTO bereitgestellt.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013)

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem er das Jahr 2013 zum Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger erklärte ([PE-CONS 49/12](#)).

Dieser Beschluss, der sich an eine mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung anschließt, soll für ein stärkeres Bewusstsein und eine bessere Kenntnis hinsichtlich der Rechte und Pflichten sorgen, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben.

Zu diesem Zweck werden auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene eine Reihe von Initiativen durchgeführt, darunter Informations- und Aufklärungskampagnen, Konferenzen, Anhörungen und andere Veranstaltungen, um die Diskussion über das Konzept der Unionsbürgerschaft und die sich daraus ergebenden Rechte sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft zu fördern.

Das Recht, sich innerhalb des Unionsgebiets frei zu bewegen und aufzuhalten, wird von den Unionsbürgerinnen und -bürgern als eines der zentralen mit der Unionsbürgerschaft verbundenen individuellen Rechte hoch geschätzt. In ihrem Bericht "Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten"¹ hat die Kommission allerdings die größten Hürden geschildert, mit denen die Unionsbürgerinnen und -bürger noch im täglichen Leben bei der Ausübung ihrer Rechte – insbesondere in grenzüberschreitenden Situationen – konfrontiert werden, und 25 konkrete Maßnahmen zu deren Beseitigung skizziert. Eine der dabei genannten Hürden ist die mangelnde Information.

Das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013) ist eines der Themen, das von EU-Experten – zusammen mit der wirtschaftlichen Erholung und der Wahl des Europäischen Parlaments im Jahr 2014 – zu einer Kommunikationspriorität erklärt wurde.

2013 wird sich die Einführung der Unionsbürgerschaft, die 1993 im Vertrag von Maastricht verankert wurde, zum zwanzigsten Mal jähren.

Die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte wurden durch den Vertrag von Amsterdam 1999 und den Vertrag von Lissabon 2009 noch weiter gestärkt. Gemäß dem Vertrag von Lissabon ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

JUSTIZ UND INNERES

Automatisierter Datenaustausch mit Estland

Der Rat nahm einen Beschluss über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Estland an ([15242/12](#)). Zum Abschluss des nach dem Beschluss 2008/616/JI des Rates² durchzuführenden Bewertungsverfahrens wurde das Fazit gezogen, dass Estland die allgemeinen Datenschutzbestimmungen umfassend umgesetzt hat und daher berechtigt ist, ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses personenbezogene Daten für die Zwecke der Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu empfangen und zu übermitteln.

¹ http://ec.europa.eu/justice/citizen/files/com_2010_603_en.pdf

² [ABl. L 210, 6.8.2008.](#)

Automatisierter Datenaustausch mit Litauen

Der Rat erließ einen Beschluss über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Litauen ([15235/12](#)). Zum Abschluss des nach dem Beschluss 2008/616/JI¹ des Rates durchzuführenden Bewertungsverfahrens wurde das Fazit gezogen, dass Litauen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen umfassend umgesetzt hat und daher berechtigt ist, ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses personenbezogene Daten für die Zwecke der Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu empfangen und zu übermitteln.

HANDELSPOLITIK

Australien – Neuseeland – Abkommen über die gegenseitige Anerkennung

Der Rat billigte die Änderungen der Abkommen zwischen der EU und Australien bzw. der EU und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, der Bescheinigungen und der Kennzeichnungen.

Diese Änderungen sollen mehr Flexibilität ermöglichen, unnötige Handelsbeschränkungen beseitigen, den Verwaltungsaufwand verringern und die Durchführung der Abkommen erleichtern und übersichtlicher gestalten.

Die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit diesen Ländern traten im Januar 1999 in Kraft.

BINNENMARKT

Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen

Der Rat erließ einen Beschluss über den von der EU im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa einzunehmenden Standpunkt hinsichtlich des Entwurfs einer Regelung zu verbesserten Kinderrückhaltesystemen in Kraftfahrzeugen ([15301/12](#)).

Er erließ ferner einen Beschluss über den Standpunkt, den die EU in den jeweiligen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Anpassung verschiedener Regelungen an den technischen Fortschritt vertreten soll ([15366/12](#)).

UN/ECE-Regelungen sollen technische Hindernisse für den Handel mit Kraftfahrzeugen beseitigen und ein hohes Sicherheits- und Schutzniveau bei der Verwendung dieser Fahrzeuge gewährleisten.

¹ [ABI. L 210, 6.8.2008.](#)

FORSCHUNG**Forschungsprogramm für den Hochflussreaktor**

Der Rat erließ einen Beschluss über die Fortsetzung des zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor in den Jahren 2012 bis 2015 ([14732/12](#)).

Hauptziele des Programms sind der sichere und verlässliche Betrieb des Hochflussreaktors zur Sicherung der Verfügbarkeit des Neutronenflusses zu Versuchszwecken und die effiziente Nutzung des Hochflussreaktors durch Forschungsinstitute in einem breiten Spektrum von Bereichen.

Der Reaktor befindet sich in Petten (Niederlande) und das Programm wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchgeführt.

Das Programm wird von den Niederlanden, Frankreich und Belgien über Beiträge zum Gesamthaushaltsplan der EU in Form von zweckgebundenen Einnahmen finanziert.

ENERGIE**Energy-Star**

Der Rat verabschiedete einen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte ([9890/12](#)).

Mit dem Abkommen wird das Ziel verfolgt, den Energieverbrauch von Bürogeräten wie Computern, Bildschirmen, Druckern, Kopierern usw. kontinuierlich zu verringern. Es soll für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten.

VERKEHR**Ausbildung von Seeleuten**

Der Rat nahm eine Richtlinie über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten an (Richtlinie: [40/12](#), Erklärungen: [15639/12 ADD 1](#)), nachdem das Europäische Parlament dem im Rahmen der Verhandlungen zwischen beiden Organen erzielten Kompromiss zugestimmt hatte.

Mit der Richtlinie sollen die EU-Rechtsvorschriften an die jüngsten Änderungen des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) angepasst werden. Ferner wird die Richtlinie von 2008 über die Ausbildung von Seeleuten zur Umsetzung des STCW-Übereinkommens in EU-Recht aktualisiert.

Die Änderungen am STCW-Übereinkommen, die 2010 von der IMO verabschiedet wurden, betreffen unter anderem Anforderungen in Bezug auf die körperliche Eignung und die Diensttüchtigkeit, die Erstellung neuer Berufsprofile, Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr, die Definition von Befähigungszeugnissen sowie die Vermeidung betrügerischer Praktiken im Zusammenhang mit Befähigungszeugnissen. Mit der neuen Richtlinie werden diese Änderungen in das EU-Recht aufgenommen, und die STCW-Vorschriften für den Wachdienst werden an die EU-Vorschriften über die Arbeitszeit von Seeleuten angeglichen.

Darüber hinaus wird durch die Richtlinie der Zeitrahmen, der der Kommission für eine Entscheidung über die Anerkennung der entsprechenden Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme von Nicht-EU-Ländern zur Verfügung steht, von drei auf achtzehn Monate verlängert, da sich die Dreimonatsfrist als nicht praktikabel erwiesen hat. Ferner ist vorgesehen, dass zu statistischen Zwecken Daten über Befähigungszeugnisse für Seeleute zu erheben sind, damit diese Daten in die in dem Sektor zu treffenden politischen Entscheidungen einfließen können.

Vorschriften für die Zivilluftfahrt

Der Rat beschloss, die Annahme einer aktualisierten Kommissionsverordnung zur Anpassung der Umweltschutzanforderungen der gemeinsamen EU-Vorschriften für die Zivilluftfahrt an die Änderungen an dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ("Abkommen von Chicago") durch die Kommission nicht abzulehnen ([15671/12](#)).

Neben einer Bezugnahme auf die geänderten Vorschriften des Abkommens von Chicago werden in der aktualisierten Fassung Maßnahmen festgelegt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bis 31. Dezember 2016 unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Anforderung des Abkommens zur Begrenzung der NO_x-Emissionen zu gewähren.

Der Verordnungsentwurf der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Nachdem der Rat nun seine Zustimmung erteilt hat, kann die Kommission die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

LANDWIRTSCHAFT

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse

Der Rat nahm eine Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel an, nachdem mit dem Europäischen Parlament eine Einigung in erster Lesung erzielt worden war ([41/12](#)). Mit dieser Verordnung sollte ein einfacheres System für die Qualitätsregelungen in Form eines einzigen Rechtsakts und ein soliderer Rahmen zum Schutz und zur Förderung hochwertiger Agrarerzeugnisse eingeführt werden.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Dokument [16069/12](#).

Saatgut zur Aussaat und forstliches Vermehrungsgut

Der Rat nahm im Anschluss an die Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament Änderungen an Entscheidungen betreffend die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Saatgut zur Aussaat und von forstlichem Vermehrungsgut an:

- Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates durch Verlängerung ihrer Geltungsdauer und Aktualisierung des Namens eines Drittlands und der Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden ([55/12](#));
- Änderung der Entscheidung 2008/971/EG in Bezug auf die Aufnahme von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie "qualifiziert" in den Geltungsbereich der genannten Entscheidung sowie die Aktualisierung von Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden im Anschluss an eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament ([54/12](#)).

Das Inverkehrbringen auf dem Binnenmarkt von Saatgut zur Aussaat ist in verschiedenen Richtlinien geregelt. Gemäß diesen Richtlinien kann der Rat im Rahmen eines Systems der Anerkennung der Gleichwertigkeit Vorschriften für die Genehmigung der Einfuhr von Saatgut aus Drittländern festlegen, um so den Handel zu erleichtern.

In der Entscheidung 2003/17/EG sind die Länder aufgeführt, für die die Gleichwertigkeit bei der Einfuhr anerkannt wird, und die im Einzelnen zu erfüllenden Anforderungen dargelegt; insbesondere ist darin die Geltungsdauer der Gleichstellung auf fünf Jahre begrenzt mit der Option der Verlängerung bei Erfüllung aller einschlägigen Anforderungen. Diese Regelung läuft am 31. Dezember 2012 aus. Um die erforderliche Versorgung des EU-Marktes mit Saatgut zu gewährleisten, muss die Geltungsdauer der genannten Vorschrift bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Dadurch würde vermieden, dass die Anerkennung noch während der Überarbeitung dieses Rechtsrahmens, die derzeit eingeleitet wird, abläuft.

Was das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut angeht, so ist dessen Verkehr im Binnenmarkt in der Richtlinie 1999/105/EG geregelt. Gemäß dieser Richtlinie kann der Rat im Rahmen eines Systems der Anerkennung der Gleichwertigkeit Vorschriften für die Genehmigung der Einfuhr von Vermehrungsgut aus Drittländern festlegen, um den Handel zu erleichtern. In der Entscheidung 2008/971/EG sind die Länder aufgeführt, auf die im Hinblick auf die Einfuhr das Prinzip der Gleichwertigkeit angewandt wird; weiterhin sind dort die Bedingungen festgelegt, unter denen forstliches Vermehrungsgut in die Europäische Union eingeführt werden darf.

Gemäß den aktuellen Angaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben sich die Bezeichnungen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden in mehreren Drittländern geändert; zudem muss eine zusätzliche Anforderung für die Kategorie „qualifiziert“ aufgenommen werden, um eine harmonisierte Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu ermöglichen.

Der Rat und das Europäische Parlament haben vereinbart, dass diese Änderungen nach Abschluss aller Verfahrensschritte einschließlich einer Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments vom Rat und Europäischen Parlament in erster Lesung angenommen werden sollen.

Bericht des Rechnungshofs über ökologische/biologische Erzeugnisse

Der Rat nahm Schlussfolgerungen an zum Sonderbericht 9/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Prüfung des Kontrollsystems, das die Produktion, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen regelt" ([15360/12](#)).

Das System zur Kontrolle von ökologischen/biologischen Erzeugnissen spielt eine zentrale Rolle, wenn es gilt, das Vertrauen der Verbraucher zu wahren, die Verbraucherinteressen zu schützen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass das System der Einfuhrgenehmigung gewisse spezifische Schwachstellen aufweist. Allerdings ist nun ein neues System anerkannter Kontrollstellen unter direkter Lenkung der Kommission und der Mitgliedstaaten, das eine harmonisierte Anwendung der Einfuhrregelung an den Grenzen der EU sicherstellen soll, eingeführt worden. In diesem Zusammenhang erinnerte der Rat daran, dass die Kontrollsysteme für die ökologische/biologische Produktion in Drittländern, die als gleichwertig anerkannt sind, allen Anforderung der Europäischen Union genügen sollten.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs könnten bei der gegenwärtigen Bewertung des Rechtsrahmens der Europäischen Union für ökologische/biologische Erzeugnisse durch die Kommission berücksichtigt werden.

FISCHEREI

12-Seemeilen-Zone – Übergangsmaßnahmen

Der Rat nahm nach einer Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik an ([53/12](#)).

Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sieht – was den gleichberechtigten Zugang aller Fischereifahrzeuge der EU zu den Gewässern und Ressourcen der Europäischen Union anbelangt – eine Ausnahmeregelung für die 12-Seemeilen-Zone der Mitgliedstaaten (Hoheitsgewässer) vor, wonach die Mitgliedstaaten für bestimmte Fischereifahrzeuge den Zugang zu dieser Zone beschränken können. Die aufgrund dieser Ausnahmeregelung eingeführten Zugangsbeschränkungen haben den fischereilichen Druck in den meisten biologisch besonders anfälligen Gebieten gemindert und zu wirtschaftlicher Stabilität der kleinen Küstenfischerei beigetragen.

Diese Ausnahmeregelung gilt vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2012, und die Vorschläge zur Reform der GFP, die gegenwärtig vom Rat erörtert werden, sehen eine Fortsetzung dieser Maßnahme vor. Die angenommene Änderung gestattet eine vorläufige Fortsetzung der Zugangsregelung zur 12-Seemeilen-Zone, um zu gewährleisten, dass die Fischereitätigkeit ab dem 1. Januar 2013 bis zur Festlegung des neuen Rechtsrahmens für die GFP fortgeführt werden kann.

Der Rat und das Europäische Parlament haben vereinbart, dass diese Änderung nach Abschluss aller Verfahrensschritte einschließlich einer Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments in erster Lesung angenommen werden soll.

LEBENSMITTELRECHT

Lebensmittelzusatzstoffe – Für Lebensmittel bestimmte Materialien aus Kunststoff

Der Rat beschloss, den Erlass der nachstehenden vier Verordnungen durch die Kommission nicht abzulehnen:

- Verordnung zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, mit der die Verwendung von Bienenwachs (E 901), Carnaubawachs (E 903), Schellack (E 904) und mikrokristallinem Wachs (E 905) auf Früchten, die hauptsächlich aus Ländern mit tropischem Klima eingeführt werden, wie Bananen, Mangos, Avocados, Granatäpfel, Papayas und Ananas, gestattet wird, um eine bessere Haltbarkeit zu ermöglichen ([13470/12](#));
- Verordnung zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, mit der die Verwendung von Extrakt aus Rosmarin (E 392) als Antioxidationsmittel in Füllungen für trockene Teigwaren gestattet wird ([13480/12](#));

- Verordnung zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, mit der die Verwendung von Schwefeldioxid – Sulfiten (E 220-228) und von Propylenglycolalginat (E 405) als Schaumstabilisator in Getränken aus fermentiertem Traubenmost gestattet wird ([13486/12](#));
- Verordnung zur Änderung und Korrektur der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ([14269/12](#)).

Auf die Kommissionsverordnungen ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Nachdem der Rat nunmehr seine Zustimmung erteilt hat, kann die Kommission die Verordnungen erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

TRANSPARENZ

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Der Rat billigte

- die Antwort des Rates auf den Zweit Antrag Nr. 20/c/01/12 von Herrn Van den Plas gegen die Stimmen der dänischen, der estnischen, der niederländischen, der finnischen, der slowenischen und der schwedischen Delegation ([14526/1/12 REV 1](#)).